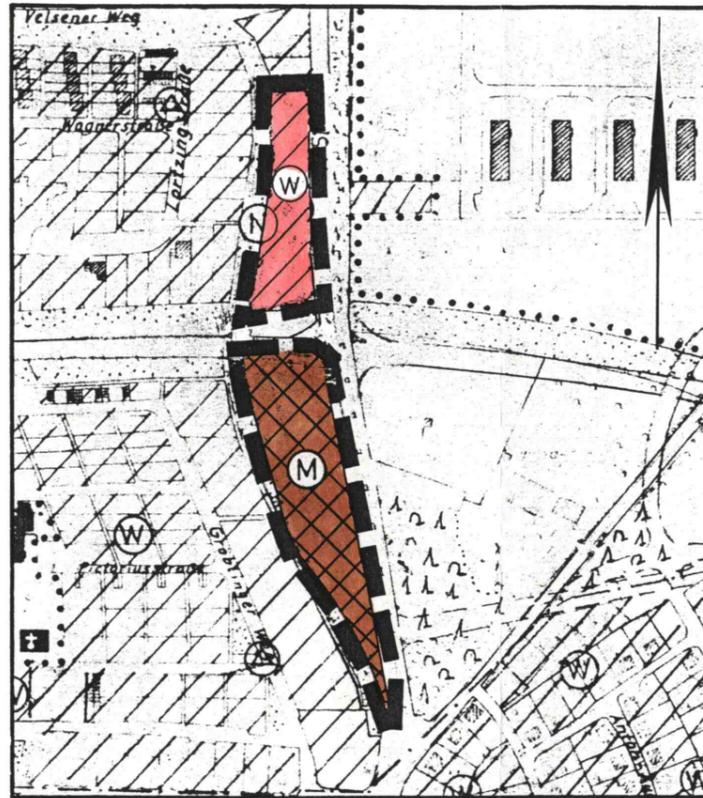


ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M.: 1/5.000



47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M.: 1/5000



ALTE FASSUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M.: 1/10.000



47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES M.: 1/10.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

-  WOHNBAUFLÄCHE
-  MISCHBAUFLÄCHE
-  LANDWIRTSCHAFTSFLÄCHE
-  WALDFLÄCHE
-  GRÜNFLÄCHE
-  GRÜNFLÄCHE
ZWECKBESTIMMUNG: BOLZPLATZ

-  UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
-  WALLHECKE
-  ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
-  ÄNDERUNGSBEREICH

1 UPV= AUSSCHUSS FÜR UMWELT, PLANUNG U. VERKEHR

DIESER ENTWURF ZUR 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB AUFGRUND DES BESCHLUSSES DES UPV DER STADT WARENDORF VOM 7.9.95 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 1.3.96 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 1.3.1996

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

2

DIESER ENTWURF ZUR 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT SIND GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB AUF BESCHLUSS DES UMWELT-, PLANUNGS- UND VERKEHRS-AUSSCHUSSES DER STADT WARENDORF VOM 20.2.97 ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 20.2.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

3

DIESER ENTWURF ZUR 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES UND DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HABEN GEMÄSS § 3 ABSATZ 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 17.11.97 BIS 19.12.97 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WARENDORF, DEN 19.12.1997

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

4

DIESE 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS §§ 2 UND 5 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 4.2.98 BESCHLOSSEN WORDEN. DER ERLÄUTERUNGSBERICHT HAT VERFAHRENGEMÄSS AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 4.2.1998

BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTFÜHRER

5

DIESE 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 1 BauGB MIT VERFÜGUNG VOM 02.07.98 NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT GENEHMIGT WORDEN.

MÜNSTER, DEN 02.07.1998

BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

IM AUFTRAG: *Judriek*

6

DIE GENEHMIGUNG DIESER 47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES NEBST ERLÄUTERUNGSBERICHT IST GEMÄSS § 6 ABSATZ 5 BauGB UND § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 MIT WIRKUNG VOM 14.8.98 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

WARENDORF, DEN 14.8.1998

DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG
STADT. BAUDIREKTOR

RECHTSGRUNDLAGEN

1. §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE f) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
2. §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191, GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
3. BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
4. PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

STADT WARENDORF

47. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

WARENDORF, DEN 06.02.1997

[Signature]
(STUKE) STADT. OBERBAURAT